

Prof. Dr. S. Harbarth, Präsident  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe  
Deutschland

Amsterdam, den 14. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Professor Harbarth,

in jüngster Zeit und in der Vergangenheit gab es in Deutschland eine Diskussion über die Wehrpflicht für Männer bzw. deren Wiedereinführung und darüber, ob sie gegen internationales Menschenrecht, europäisches Recht und insbesondere gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Im Mittelpunkt dieser Diskussion steht die Rechtmäßigkeit von Artikel 12a des Grundgesetzes (im Folgenden "GG"), da dieser Artikel besagt, dass Männer zum Wehr- oder Ersatzdienst eingezogen werden können.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen Aspekt des Verhältnisses zwischen Artikel 12a und dem Völkerrecht lenken, der in allen Diskussionen und Entscheidungen Ihres Gerichts und des Europäischen Gerichtshofs übersehen zu werden scheint, nämlich das Verhältnis zwischen Artikel 12a des deutschen Grundgesetzes und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden "IPbPR").

Deutschland hat den IPbPR am 17. Dezember 1973 ratifiziert und ist ihm beigetreten. Mit der Ratifizierung des IPbPR hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Bestimmungen des IPbPR gemäß Artikel 59 GG und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in deutsches Recht umzusetzen. Wichtig ist, dass der Bundestag seinen Beitritt zum IPbPR nie widerrufen hat. Aufgrund eines bestehenden Beschlusses des Bundestages sollte das deutsche Grundgesetz daher in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IPbPR ausgelegt werden.

Ich vertrete die Auffassung, dass bei einer Auslegung des Grundgesetzes im Einklang mit dem IPbpR Art. 12a GG als völkerrechtswidrig angesehen werden muss und so auszulegen ist, dass er mit dem IPbpR in Einklang gebracht wird.

Artikel 26 IPbpR verbietet ausdrücklich die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Allein aufgrund dieses Artikels verstößt Artikel 12a IPbpR gegen das Völkerrecht.

Artikel 4 Abs. 1 IPbpR lässt Ausnahmen vom IPbpR zu, wenn der Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist. Allerdings lässt dieser Artikel solche Ausnahmen nur unter bestimmten Bedingungen zu. Erstens muss der Vertragsstaat den Notstand ausgerufen haben. Ausnahmeregelungen in Friedenszeiten oder ohne Ausnahmezustand oder sogar in einem nicht ausgerufenen Ausnahmezustand stellen einen Verstoß gegen den IPbpR dar. Die Einführung einer diskriminierenden Wehrpflicht nur für Männer in Deutschland in Friedenszeiten ohne Ausrufung des Ausnahmezustands wäre daher ein Verstoß gegen den IPbpR und eine Verletzung der Menschenrechte von Männern. Außerdem dürfen Ausnahmeregelungen nicht auf einer Diskriminierung "allein aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft" beruhen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte legt das Recht, nicht aufgrund von "Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Herkunft" diskriminiert zu werden, als ein absolutes Recht (*ius cogens*) fest, von dem unter keinen Umständen abgewichen werden darf. Folglich ist eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Zusammenhang mit der Wehrpflicht nach dem IPbpR auch dann verboten, wenn ein Spannungs- oder Kriegszustand eintritt, der die Zerstörung der Bundesrepublik Deutschland bedroht.

Nach dem IPbpR darf eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aus keinem Grund und aus keinem Anlass zugelassen werden. Die Verpflichtung, Personen nicht aufgrund des Geschlechts zu diskriminieren, auch in Bezug auf die Wehrpflicht, in welcher Form auch immer, ist eine völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands. Dies ist wichtig für die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden "EMRK").

Artikel 14 EMRK verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Artikel 15 erlaubt es der Bundesrepublik Deutschland jedoch, von den Bestimmungen der EMRK, einschließlich Artikel 14 EMRK, abzuweichen. Nach Artikel 15 Absatz 1 EMRK ist eine solche Abweichung jedoch an eine wichtige Bedingung geknüpft, nämlich dass eine

Abweichung nicht "mit ihren [der Hohen Vertragspartei] anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen unvereinbar" sein darf. In dieser Hinsicht ist die Einhaltung des IPbpr eine solche "sonstige völkerrechtliche Verpflichtung". Daraus kann gefolgert werden, dass es gemäß Artikel 15 Absatz 1 EMRK nicht möglich ist, von Artikel 14 EMRK abzuweichen, indem die Wehrpflicht nur für Männer zugelassen wird, da dies bedeuten würde, dass die Bundesrepublik Deutschland sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 26 und Artikel 4 Absatz 1 IPbpr verstoßen würde.

Zudem verstößt Art. 12a GG gegen Art. 2 Abs. 2 IPbpr, da die Diskriminierungsverbote des IPbpr nicht in das deutsche Grundgesetz übernommen wurden. Entsprechendes gilt für § 9 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG).

Darüber hinaus definiert die Europäische Kommission geschlechtsspezifische Gewalt als "... Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts richtet, oder Gewalt, die Personen eines bestimmten Geschlechts unverhältnismäßig stark betrifft."

Bei der Einberufung von Männern werden Personen ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts ausgewählt, um an Kriegshandlungen teilzunehmen, dafür ausgebildet zu werden oder sich auf andere Weise auf die direkte oder indirekte Teilnahme an Kriegshandlungen vorzubereiten. Unabhängig davon, ob die betreffende Person gezwungen wird, Kriegshandlungen oder Aggressionen zu begehen, oder ob sie ihnen zum Opfer fällt, können Kriegshandlungen und Kriegsgewalt zu Tod, körperlichen Verletzungen, lebenslangen Behinderungen und psychischen Traumata führen. Sie können die Fähigkeit einer Person, in der Gesellschaft zu funktionieren, noch lange nach dem Ende des Konflikts beeinträchtigen. Da die einzige Grundlage für die Auswahl das Geschlecht ist, ist die Wehrpflicht nur für Männer als eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Männer zu betrachten.

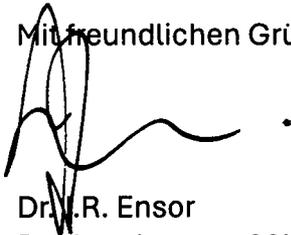
Da die Wehrpflicht nur für Männer per Gesetz durchgesetzt wird, kann sie als institutionalisierte geschlechtsspezifische Gewalt angesehen werden. Die Auswirkungen dieser geschlechtsspezifischen Gewalt halten nicht nur lange nach dem Ende des Konflikts oder der Erfahrung der Wehrpflicht an, sondern beginnen bereits lange vor deren Beginn. Die mit der Wehrpflicht verbundenen Geschlechterrollen und die psychologische Vorbereitung darauf werden im Rahmen der Geschlechtersozialisation von klein auf eingepägt. Die psychologische Vorbereitung

auf die institutionalisierte geschlechtsspezifische Gewalt des männlichen Wehrdienstes von klein auf durch eine Vielzahl kultureller und anderer Formen sollte ebenfalls als Teil des erweiterten Prozesses betrachtet werden, der mit der geschlechtsspezifischen Gewalt des männlichen Wehrdienstes einhergeht.

Geschlechtsspezifische Gewalt kann zu verschiedenen Menschenrechtsverletzungen führen, die gegen das Völkerrecht verstoßen, und kann zu Formen der geschlechtsspezifischen Verfolgung führen, einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß dem Römischen Statut.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, das deutsche Grundgesetz und insbesondere Artikel 12a so auszulegen, dass Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. J.R. Ensor  
Brederodestraat 80H  
1054 VE Amsterdam  
Niederlande

E-Mail: [mail@robertensor.nl](mailto:mail@robertensor.nl)  
Tel.: +31-20-6162237